

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes wird ein aus elf Mitgliedern bestehender Untersuchungsausschuß „NEUE HEIMAT“ eingesetzt.

II.

Der Untersuchungsausschuß soll klären,

1. ob, ggf. in welchem Umfang und aus welchen Gründen gegen Bundesrecht, das den Wohnungsbau, den Städtebau, die Wohnungsgemeinnützigkeit, die Wohnungsbauförderung, den Schutz der Mieter, die Aufsicht über gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und die Pflichten ihrer Organe sowie die der Prüfverbände einschließlich der Durchführungsvorschriften zu den vorgenannten Gesetzen regelt, oder gegen Sinn und Zweck der vorgenannten Gesetze durch
 - a) — die Neue Heimat, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, Hamburg, (NEUE HEIMAT),
 - Unternehmen, an denen die NEUE HEIMAT unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder war,
 - Unternehmen, mit denen die NEUE HEIMAT in anderer Weise, z. B. personell, verbunden ist oder war, insbesondere die Neue Heimat Städtebau (bzw. ihre Nachfolger) einschließlich deren jetzige und frühere Beteiligungsunternehmen im In- und Ausland,
 - die BGAG Beteiligungsgesellschaft für Gemeinwirtschaft AG, Frankfurt am Main, sowie deren Beteiligungsgesellschaften, insbesondere die BGI, BG-Immobilien-gesellschaft mbH,
 - b) Organe, Angehörige der Organe oder Mitarbeiter der unter a) genannten Gesellschaften, auch soweit die Gesellschaften nicht mehr bestehen

c) sowie Unternehmen, an denen die unter b) genannten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind oder waren,

verstoßen worden ist, Unklarheiten der vorgenannten Gesetze oder Gesetzeslücken ausgenutzt worden sind,

warum dies möglich war

und welche Folgerungen der Bundesgesetzgeber daraus ziehen sollte,

2. ob Schäden durch Verstöße im Sinne von Nummer 1

a) der Bundesrepublik Deutschland,

b) den durch das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) Begünstigten, vor allem den Mietern der NEUEN HEIMAT einschließlich ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen,

c) Dritten,

ggf. in welcher Höhe entstanden sind, was ggf. mit entsprechenden Geldbeträgen geschehen ist und welche Folgerungen der Bundesgesetzgeber ziehen sollte,

3. ob von den unter Nummer 1 genannten Unternehmen und ihren unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümern Maßnahmen zur Aufklärung und Wiedergutmachung entstandener Schäden getroffen sind, ob diese Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten geeignet und ausreichend sind und welche Folgerungen der Bundesgesetzgeber daraus ziehen sollte.

III.

Im Rahmen der unter II. gestellten Fragen soll auch geklärt werden,

1. ob die Verbindung der NEUEN HEIMAT und ihrer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen mit der nicht gemeinnützigen Neuen Heimat Städtebau und deren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen Vermögensverschiebungen zwischen gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Unternehmen ermöglicht hat, z.B. dadurch, daß Verluste in gemeinnützige und Gewinne in nicht gemeinnützige Unternehmen verschoben wurden, etwa durch

— Grundstücksan- und -verkäufe zu nicht marktgerechten Preisen,

— Beteiligungsan- und -verkäufe zu nicht marktgerechten Preisen,

— Provisionsvereinbarungen für fingierte oder sachlich nicht gerechtfertigte Geschäftsbesorgungen,

— Nichtweitergabe von Rabatten,

— Zahlung überhöhter Zinsen,

— willkürliche Aufteilung von Verwaltungskosten,

und ob dies einerseits zu einer erhöhten Kostenmiete und andererseits zu überhöhter Förderung durch die öffentliche Hand geführt hat,

2. ob die NEUE HEIMAT oder eine ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen ihren Aufwand entgegen gesetzlicher Vorschriften wegen

- unangemessen hoher Entschädigungen für Organmitglieder,
- unangemessen hoher Personalkosten,
- unangemessen hoher Repräsentationsaufwendungen,
- unangemessen hoher Reisekosten,
- unangemessen hoher Kosten für Geschäftsräume,

so erhöht hat, daß zum Nachteil ihrer Mieter überhöhte Kostenmieten verlangt wurden,

3. ob die NEUE HEIMAT und ihre unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen zu Lasten ihrer Mieter bei der Erbringung von Bau- oder Baubetreuungsleistungen besonderen Personenkreisen Sonderkonditionen gewährt haben,

4. ob die NEUE HEIMAT oder eine ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen entgegen gesetzlicher Vorschriften Spenden in private oder politische Bereiche, z. B. Großspenden an die Friedrich-Ebert-Stiftung gegeben und damit die von den Mietern zu zahlenden Kostenmieten unzulässig erhöht hat,

5. ob die von den Mietern der NEUEN HEIMAT und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen zu zahlenden Kostenmieten und Mietnebenkosten unzulässig überhöht waren z. B. durch die Nichtweitergabe von Rabatten oder durch den Abschluß von Beratungs-, Vermittlungs- und Versorgungsverträgen mit nicht gemeinnützigen Unternehmen, obwohl die NEUE HEIMAT und ihre unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen diese Geschäfte selbst hätten wirtschaftlicher besorgen können,

6. ob die Baukosten der von der NEUEN HEIMAT und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen errichteten Objekte unzulässig überhöht wurden durch Verträge der unter Nummer 4 genannten Art, und ob aufgrund dieser überhöhten Baukosten unzulässig öffentliche Gelder in Anspruch genommen worden sind,

7. ob die von Mietern der NEUEN HEIMAT und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen gezahlten Instandhaltungspauschalen statt für die Instandsetzung der Wohnungen für andere und ggf. welche Zwecke verwendet wurden,

8. in welcher Höhe bei der NEUEN HEIMAT und ihren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen Verluste eingetreten sind, und ob diese Verluste entstanden sind durch

- Vermögensverschiebungen in nicht gemeinnützige Bereiche,

- persönliche Bereicherung von Organmitgliedern oder Leitenden Angestellten,
 - zu geringe Kapitalausstattung,
 - Beteiligungen in nicht gemeinnützigen Bereichen,
 - überhöhten Verwaltungsaufwand,
 - wirtschaftliche Fehleinschätzung,
9. ob Verluste der NEUEN HEIMAT und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen sich auf die Höhe der Kostenmiete und den Bestand und Zustand ihrer Wohnungen ausgewirkt haben und noch auswirken,
10. ob und inwieweit die NEUE HEIMAT und ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen beim Verkauf von Wohnungen durch die Vertragsgestaltung dafür Sorge getragen haben und tragen, daß die Rechtsstellung der Mieter erhalten blieb und bleibt,
11. ob bei der NEUEN HEIMAT und ihren mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen im Vorstand, in den Aufsichtsorganen und als Leitende Angestellte auch Personen tätig waren und sind, bei denen Tatsachen vorlagen und vorliegen, die Zweifel an ihrer geschäftlichen Zuverlässigkeit rechtfertigen, weil sie z. B.:
- als Organmitglied oder Leitender Angestellter in einem nicht gemeinnützigen Unternehmen, welches in Geschäftsverbindung zur NEUEN HEIMAT oder einer ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligungen stand oder steht, tätig sind oder waren,
 - persönlich unmittelbar oder mittelbar an einem nicht gemeinnützigen Unternehmen, welches in Geschäftsverbindung zur NEUEN HEIMAT oder einer ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen stand oder steht, beteiligt sind oder waren,
 - infolge Ämterhäufung Zweifel daran aufkommen lassen, ob für die Bewältigung der bei den gemeinnützigen Unternehmen anstehenden Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht oder stand.

IV.

Der Untersuchungsausschuß soll auch klären, ob unmittelbare oder mittelbare Eigentümer – einschließlich der mit ihnen organisatorisch in Verbindung stehenden natürlichen Personen – der unter II. genannten Unternehmen bzw. ihnen angehörende natürliche Personen, Vorstandsmitglieder oder Mitglieder von Aufsichtsgremien in der Zeit bis zur öffentlichen Erörterung des NEUE HEIMAT-Skandals auf dem DGB-Kongreß 1982 Einfluß genommen haben auf Mitglieder der Bundesregierung oder des Deutschen Bundestages mit dem Ziel, daß Bundesrecht in einer die oben genannten Gesellschaften begünstigenden oder ihnen genehmen Weise geschaffen, geändert oder aber Änderungen unterlassen wurden.

V.

Der Untersuchungsausschuß soll die unter II. bis IV. genannten Themen auch mit dem Ziel der Erarbeitung einer Empfehlung an die Bundesregierung klären, ob und ggf. welche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Folgen des NEUE HEIMAT-Skandals für alle Betroffenen, insbesondere Mieter, Arbeitnehmer der Neuen Heimat-Gesellschaften sowie die öffentlichen Haushalte möglichst gering zu halten.

In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, ob die mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer der NEUEN HEIMAT und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen in der Lage und bereit sind, die bei der NEUEN HEIMAT einschließlich ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen entstandenen Probleme auf ihre – der Eigentümer – Kosten und ohne öffentliche Unterstützung zu lösen bzw. weshalb dies nicht möglich ist oder weshalb die Bereitschaft dazu fehlt.

VI.

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die sog. IPA-Regeln (Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages – Drucksache V/4209) zugrunde gelegt, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen.

Bonn, den 4. Juni 1986

**Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion
Mischnick und Fraktion**

